

6.6. Vergebliche Anfahrt

Wird ein Anschlussnehmer/-nutzer zum vereinbarten Termin nicht angetroffen, so dass die Inbetriebnahme der Anlage oder die Nachprüfung von Mängelrügen nicht vorgenommen werden kann, werden für jeden vergeblichen Weg die nachfolgenden Kosten berechnet:

Vergebliche Anfahrt:	41,00 €	48,79 €*
----------------------	---------	------------------

7. Prüfung der Messeinrichtung

Jeder Kunde kann eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der Eichordnung verlangen. Die Stadtwerke Güstrow tragen die Kosten der Überprüfung, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten trägt der Kunde die Kosten. (Ein- und Ausbau der Messeinrichtung, Prüf- und Transportkosten)

8. Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Güstrow jederzeit den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung erforderlich ist.

9. Abrechnung, Abschlagszahlung

Fernwärme: Der Verbrauch wird einmal jährlich (überwiegend bei Kunden bis 15 kW) oder monatlich (überwiegend bei Kunden über 15 kW) abgelesen und abgerechnet.

Wasser: Der Verbrauch wird einmal jährlich (überwiegend bei Kunden mit einem jährlichen Verbrauch bis 5.000m³) oder monatlich (überwiegend bei Kunden mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 5.000m³) abgelesen und abgerechnet.

Bei jährlicher Abrechnung sind Abschlagszahlungen zu leisten, deren Summe nach dem Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraumes bzw. bei Neukunden nach dem voraussichtlichen Verbrauch ermittelt wird. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn des Abrechnungszeitraumes bekannt gegeben.

Abschlagszahlungen können in Abstimmung zwischen dem Kunden und den Stadtwerke Güstrow zwischenzeitlich dem zu erwartenden Jahresverbrauch angepasst werden. Gezahlte Abschläge werden in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.

10. Zahlungen und Mahnungen

10.1. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er das auf der Rechnung/Abschlagsanforderung angegebene Fälligkeitsdatum überschreitet (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Zusätzlich wird die Geldschuld mit 5% Zinsen über den Basiszinssatz nach §1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998.

Die Kosten für vom Kunden gewünschte zusätzliche Abrechnungen (Zwischenabrechnungen) außerhalb des regelmäßigen Abrechnungssystems betragen:

Bei bestehendem Zahlungsverzug des Kunden werden pauschal berechnet:

- für jede Mahnung	5,00 €
- für jeden Inkassogang zum Forderungseinzug	34,80 €.

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

10.2. Auf Verlangen des Kunden kann für fällige Forderungen (Zahlungsrückstände) – ausgenommen Voraus- oder Abschlagszahlungen – eine Ratenzahlung gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung einer Ratenzahlung, deren Dauer und Ratenhöhe liegt im Ermessen der Stadtwerke Güstrow. Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, für jeden Abschluss einer Ratenvereinbarung von dem Kunden ein Bearbeitungsentgelt zu verlangen.

- Bearbeitungsentgelt für den Abschluss einer Ratenvereinbarung: 9,00 € Die

Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind spätestens mit der 1. Rate fällig.

10.3. Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, dem Kunden zum Ausgleich von Zahlungsrückständen und gleichzeitig als Vorauszahlung auf den künftigen Verbrauch, insbesondere zur Vermeidung der Liefereinstellung, Vorkassenzählersysteme einzurichten. Ein Anspruch des Kunden hierauf besteht nicht. Die Kosten hierfür sind vom Kunden wie folgt zu tragen:

- Einbau/Ausbau Vorkassenzählersystem je	41,00 €	48,79 €*
- laufende Bearbeitung einmalig	13,50 €	16,07 €*
- Kautions für Chipkarte	4,20 €	5,00 €*
- Nutzungsentgelt je Monat	4,20 €	5,00 €*

10.4. Die Kosten für Nachforschungen im Zahlungsverkehr werden jeweils in Höhe des Betrages, mit welchem die Stadtwerke Güstrow tatsächlich belastet wurden, an den Kunden weitergegeben.

10.5. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Güstrow kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10.6. Zusätzliche Abrechnung auf Kundenwunsch

Die Kosten für vom Kunden gewünschte zusätzliche Abrechnungen (Zwischenabrechnungen) außerhalb des regelmäßigen Abrechnungssystems betragen:

- je Abrechnung	10,00 €	11,90 €*
-----------------	---------	------------------

11. Versorgungsunterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung

11.1. Die Stadtwerke Güstrow sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, die Versorgung zu unterbrechen.

Für die Unterbrechung der Versorgung werden dem Kunden

- innerhalb der Geschäftszeit pauschal	40,00 €
außerhalb der Geschäftszeit pauschal	60,00 €

berechnet. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

11.2. Kosten für die physische, zwangsweise Trennung des Anschlusses und der Anschlussnutzung:

- bei Trennen des Netzanschlusses am Hausanschluss (ohne Oberflächenbefestigung)	250,00 €
---	----------

11.3. Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung am Zählerplatz:

- innerhalb der Geschäftszeit:	40,00 €	47,60 €*
- außerhalb der Geschäftszeit:	60,00 €	71,40 €*

11.4. Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses und der Anschlussnutzung nach physischer Trennung des Netzanschlusses:

- bei Herstellung des Anschlusses am Versorgungsnetz
(ohne Oberflächenbefestigung) 258,62 € 300,00 €*

Die Kosten für die Wiederherstellung sind sofort fällig und können durch die Stadtwerke Güstrow als Vorauszahlung verlangt werden.

Sind die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Belieferung erfüllt, bemühen sich die Stadtwerke Güstrow um die (Wieder-) Inbetriebsetzung der Kundenanlage noch am selben Tag.

12. Umsatzsteuer *

Soweit in den vorgenannten Leistungen die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von gegenwärtig 19% enthalten ist, sind neben den Nettopreisen die Bruttopreise (*) angegeben. Die Bruttobeträge werden kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Ist nur ein Betrag genannt, unterliegt dieser nicht der Umsatzsteuer.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft.

Stadtwerke Güstrow GmbH, Zum Hohen Rad 48, 18273 Güstrow